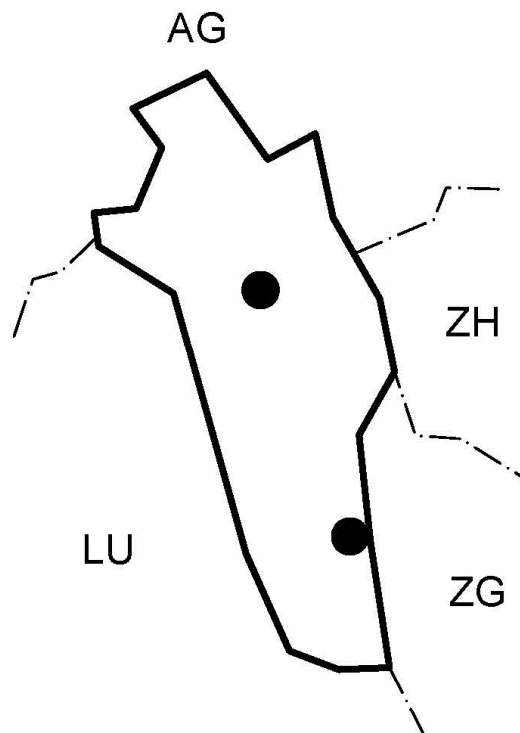




# SATZUNGEN

## REGIONALPLANUNGSVERBAND OBERES FREIAMT

1. Januar 2014



**INHALTSVERZEICHNIS**

§		Seite
	<b>I NAME, SITZ UND ZWECK</b>	
1	Name und Sitz	2
2	Zweck	2
	<b>II MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION</b>	
3	Mitgliedschaft	2
4	Organe	3
5	Abgeordnetenversammlung	3
6	Vorstand	4
7	Revisionsstelle	4
8	Geschäftsstelle	4
9	Kommissionen	4
10	Arbeits- und Projektgruppen	5
11	Vertragspartner	5
	<b>III RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN</b>	
12	Information, Antrags- und Auskunftsrecht, Publikation	5
13	Initiativ- und Referendumsrecht	6
	<b>IV FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRIIT UND AUFLÖSUNG</b>	
14	Finanzierung und Haftung	6
15	Austritt einer Verbandsgemeinde	6
16	Auflösung des Regionalplanungsverbandes	6
	<b>V SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
17	Inkrafttreten, Aufhebung der bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen	7
18	Übergangsbestimmung	7
	Genehmigungsvermerk	7
	Genehmigungen	8

**Personenbezeichnungen**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **EINLEITUNG**

Am 13. Februar 1964 wurde unter dem Namen „Regionalplanungsgruppe Oberes Freiamt“ der Verband mit allen Gemeinden des Bezirks Muri und der Gemeinde Hermetschwil-Staffeln gegründet. Die Aufgabe war die Koordination der Planungen in der Region. Mit der Anpassung der Satzungen vom 24. April 2001 wurde der Name des Gemeindeverbandes auf den Namen „Regionalplanungsverband Oberes Freiamt“ geändert.

Auf Grund der veränderten gesetzlichen Aufgabenstellungen und der neuen Organisation werden die Satzungen auf den 1. Januar 2014 an die veränderten Verhältnisse angepasst.

## **I NAME, SITZ UND ZWECK**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1 Unter dem Namen "Regionalplanungsverband Oberes Freiamt" (Repla) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und den §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### **§ 2 Zweck**

- 1 Die Repla vertritt die Interessen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Kanton und der Öffentlichkeit. Sie erarbeitet gemäss § 11 BauG die regionalen Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen aufeinander abstimmen. Sie koordiniert, berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Nachbarregionen und dem Kanton.
- 2 Die Gemeinden und der Kanton können der Repla regionale und überkommunale Aufgaben übertragen, insbesondere aus den Gebieten Raumplanung, Verkehr, Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Erschliessung, Schulplanung, Wirtschafts- und Standortförderung, Kultur und Freizeit und soziale Infrastruktur.
- 3 Die Repla entwickelt Visionen für die Region, fördert das regionale Bewusstsein und erarbeitet regionale Stellungnahmen und Vernehmlassungen.

## **II MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Dem Regionalplanungsverband Oberes Freiamt gehören die Gemeinden Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil, Besenbüren, Bettwil\*, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil\*, Sins und Waltenschwil\* an.
- 2 Über den Beitritt weiterer Gemeinden entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 3 Die Gemeinden können Mitglied mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft\*).

## § 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

### **Strategische Ebene:**

- a) Abgeordnetenversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

### **Operative Ebene:**

- a) Geschäftsstelle
- b) Kommissionen
- c) Arbeits- und Projektgruppen
- d) Vertragspartner

## Organe der strategischen Ebene

### § 5 Abgeordnetenversammlung

- 1 Jede Verbandsgemeinde wählt zwei Abgeordnete. Davon muss mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates sein. Bei Verhinderung eines Abgeordneten zur Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung bestimmt die Verbandsgemeinde einen Stellvertreter, der damit stimmberechtigt ist. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Die Abgeordneten sind verpflichtet, aktiv in der Repla Oberes Freiamt mitzuwirken und bei Bedarf in Kommissionen und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.
- 2 Der zuständige Kreisplaner vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie weitere Fachvertreter nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
  - b) die Wahl der Kontrollstelle
  - c) das Budget
  - d) den Gemeindebeitrag
  - e) den Jahresbericht
  - f) die Jahresrechnung
  - g) das Jahresprogramm
  - h) den Beitritt und den Austritt von Gemeinden
  - i) den Erlass und die Änderungen der Satzungen
  - k) weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.
- 4 Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Verbandsgemeinden schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen. Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen an die Vorstandsmitglieder und die Verbandsgemeinden.
- 5 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- 6 Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

## **§ 6 Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Abgeordnetenversammlung übertragen sind.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes hat aus Abgeordneten, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, zu bestehen.
- 3 Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Sie beginnt bzw. endet an der ersten Abgeordnetenversammlung nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte.
- 4 Eine Vertretung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt nimmt von Amtes wegen und die beauftragten Planungsfachleute sowie weitere Mitarbeitende nehmen auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5 Für die Verhandlungsfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Präsenz von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet (Stimmzwang). Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6 Die detaillierten Aufgaben sind im Geschäftsreglement Vorstand geregelt.

## **§ 7 Kontrollstelle**

- 1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung.
- 2 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Abgeordnete, Mitglieder des Vorstandes und andere für den Verband tätige Personen sind nicht wählbar. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

## **Organe der operativen Ebene**

### **§ 8 Geschäftsstelle**

- 1 Die Geschäftsstelle ist die operative Führungsebene der Repla.
- 2 Die Geschäftsleitung koordiniert den operativen Bereich aller Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- 3 Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Vorstand genehmigt wird.

### **§ 9 Kommissionen**

- 1 Kommissionen sind ständige themenbezogene Organe. Sie befassen sich z.B. mit den Sachbereichen Landschaft- und Erholungsraum, Wirtschaft, Standortförderung, ÖV-Freiamt, Altersforum.
- 2 Kommissionen entwickeln in eigener Initiative Ideen und Projekte, die zur Erreichung der in den Satzungen und dem Arbeitsprogramm festgehaltenen Ziele dienen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.
- 3 Sie bearbeiten Aufträge der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes.

- 4 Sie unterstützen die Geschäftsstelle bei der Umsetzung der übertragenen Arbeiten.
- 5 Die Kommissionssitzungen werden protokolliert, das Protokoll wird der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes unterbreitet.
- 6 Die jährlichen Budgeteingaben sind rechtzeitig nach den formellen Kriterien mit dem Vorstand abzustimmen.
- 7 Die Kommissionen erstatten jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

### **§ 10 Arbeits- und Projektgruppen**

- 1 Arbeits- und Projektgruppen sind aufgabenorientierte, in der Regel zeitlich begrenzte Organisationseinheiten, deren Mitglieder sich aus dem Vorstand oder aus den übrigen Organen der Repla sowie aus externen Fachkräften rekrutieren.
- 2 Sie werden situativ vom Vorstand einberufen für Arbeiten, die nicht durch eine Kommission abgedeckt sind. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einer Aktennotiz festgehalten und werden an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes weitergeleitet. Arbeits- und Projektgruppen werden nach Erfüllung ihres Leistungsauftrages wieder aufgelöst.
- 3 Die Arbeiten werden vom Vorstand in einer Leistungsvereinbarung beschrieben. Die Kosten werden im Rahmen des Jahresbudgets freigegeben.

### **§ 11 Vertragspartner**

- 1 Vertragspartner sind juristische oder natürliche Personen, Körperschaften, Vereine oder Organisationen, die sich mit den Zielen der Repla identifizieren und diese in der Aufgabenerfüllung unterstützen.
- 2 Die Zusammenarbeit wird in einem Vereinbarungsvertrag geregelt und muss auf Antrag des Vorstandes von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

## **III RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN**

### **§ 12 Information, Antrags- und Auskunftsrecht, Publikation**

- 1 Die Einladung mit der Traktandenliste zu den Abgeordnetenversammlungen sind mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden anzukündigen. Die Akten sind öffentlich aufzulegen. Die Stimmberechtigten haben ein Antrags- und Auskunftsrecht. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Die gefassten Beschlüsse sind umgehend zu publizieren.
- 3 Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

### **§ 13 Initiativ- und Referendumsrecht**

Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderung von Reglementen

Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach dem kantonalen Recht.

## **IV FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG**

### **§ 14 Finanzierung und Haftung**

- 1 Die Kosten werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen finanziert. Für den Verteilschlüssel sind die vom kantonalen statistischen Amt per 31.12. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden massgebend.
- 2 Die Gemeindebeiträge werden auf Grund des bewilligten Budgets festgelegt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile sind per 30. April des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.
- 4 Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem anderen Planungsverband angehören (Doppelmitglieder), bezahlen die Hälfte. Die Planungsverbände koordinieren die Arbeit untereinander und bestimmen in Fällen, wo beide Verbände für die Doppelmitgliedsgemeinde das gleiche Geschäft behandeln, den ausführenden Verband.
- 5 Für Projekte, die vorwiegend einzelnen Verbandsgemeinden, dem Kanton, Investoren und privaten Personen dienen, ist der Vorstand gehalten, Finanzierungsbeiträge auszuhandeln.

### **§ 15 Austritt einer Verbandsgemeinde**

- 1 Der Austritt einer Gemeinde ist nur aus wichtigen Gründen (§ 82 Abs. 1 Gemeindegesetz) möglich. Das Fortbestehen oder die Erfüllung der Aufgaben darf den Verband nicht gefährden. Ein Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren und mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung erfolgen.
- 2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

### **§ 16 Auflösung des Regionalplanungsverbandes**

- 1 Der Regionalplanungsverband kann sich nur auflösen, wenn ihr Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an ihre Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der zuständigen Abgeordneten der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.
- 2 Bei Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, kann anstelle des Vorstandes eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen. Das nach der Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 17 Inkrafttreten, Aufhebung der bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen

- 1 Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen von 2/3 der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen vom 24. April 2001 aufgehoben.
- 3 Über Änderungen der Satzungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Für Zweckänderungen und Änderungen in den Vertretungsverhältnissen der Gemeinden an der Abgeordnetenversammlung (§ 5 Abs. 1) und des Vorstandes (§ 6 Abs. 2) sowie für Änderungen, die finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben, ist zusätzlich die Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden erforderlich.

### § 18 Übergangsbestimmung

Die unter den alten Satzungen gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer gemäss neuen Satzungen im Amt.

## GENEHMIGUNGSVERMERK DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG UND BESTÄTIGUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGEN DER VERBANDSGEMEINDEN

Die vorliegenden Satzungen wurden von der Abgeordnetenversammlung des Regionalplanungsverbandes Oberes Freiamt am 29. August 2013 beschlossen. In der Folge haben alle Gemeindeversammlungen der dem Verband angeschlossenen Gemeinden diesen Satzungen ebenfalls zugestimmt.

Merenschwand, 31. Dezember 2013

### REGIONALPLANUNGSVERBAND OBERES FREIAMT

Der Präsident:



Josef Nogara

Die Sekretärin:



Priska Huwiler



**GENEHMIGUNGEN DIESER SATZUNGEN****• Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden**

Gemeinde Abtwil	am 22.11.2013
Gemeinde Aristau	am 29.11.2013
Gemeinde Auw	am 22.11.2013
Gemeinde Beinwil	am 22.11.2013
Gemeinde Besenbüren	am 22.11.2013
Gemeinde Bettwil	am 22.11.2013
Gemeinde Boswil	am 28.11.2013
Gemeinde Bünzen	am 27.11.2013
Gemeinde Buttwil	am 22.11.2013
Gemeinde Dietwil	am 18.11.2013
Gemeinde Geltwil	am 15.11.2013
Gemeinde Kallern	am 22.11.2013
Gemeinde Merenschwand	am 25.11.2013
Gemeinde Mühlau	am 05.11.2013
Gemeinde Muri	am 21.11.2013
Gemeinde Oberrüti	am 22.11.2013
Gemeinde Rottenschwil	am 06.12.2013
Gemeinde Sins	am 20.11.2013
Gemeinde Waltenschwil	am 22.11.2013

**• Kanton Aargau  
Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Gemeindeabteilung***27. März 2014**J. Reichlin**[Signature]*